

Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) Hochschule für Musik FHNW

Gestützt auf die Gebührenordnung FHNW vom 24. Juni 2019, erlässt die Hochschule für Musik:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab Studienjahr 2020/2021 für alle Studierenden der Hochschule für Musik FHNW.

§ 2 Anmeldegebühr

- ¹ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.
- ² Die Anmeldung an der FHNW wird verbindlich mit Einzahlung der Anmeldegebühr.
- ³ Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 3 Gebühren für die Eignungsabklärung

- ¹ Für die Eignungsabklärung zum Eintritt in einen Studiengang von extern wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben.
- ² Die Gebühr für die interne Eignungsabklärung zum Eintritt in konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge (Bachelor zu Master, Master1 zu Master2) beträgt CHF 200.
- ³ Wer sich nach erfolgreicher Eignungsabklärung zum Studium anmeldet, bezahlt keine Anmeldegebühr gemäss § 2.
- ⁴ Die Gebühr für die Eignungsabklärung wird in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Semestergebühren

- ¹ Eine einheitliche Semestergebühr von CHF 700 pro Semester gilt für folgende Studierende:
 - Schweizerinnen und Schweizer,
 - Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der Schweiz haben,
 - Studierende, die den Nachweis erbringen, dass ihre Eltern bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben,
 - mündige Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.
- ² Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der EU/EFTA haben, beträgt die Semestergebühr CHF 1'000.
- ³ Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn weder in der Schweiz noch in einem EU/EFTA-Staat haben, beträgt die Semestergebühr CHF 1'250.
- ⁴ Für die Belegung eines zweiten Hauptfachs wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 800 pro Semester erhoben.
- ⁵ Die vollen Semestergebühren sind fällig, wenn die Abmeldung oder der Exmatrikulationsantrag nicht vor dem 15. Juni (für das folgende Herbstsemester) bzw. vor dem 15. Dezember (für das folgende Frühlingsemester) erfolgt ist.
- ⁶ Für beurlaubte Studierende beträgt die Gebühr CHF 100 pro Semester.

§ 5 Diplomgebühren

- ¹ Die Diplomgebühr beträgt CHF 300.
- ² Für Duplikate und Diplomabschriften betragen die Gebühren CHF 100.
- ³ Die Übersetzung von Diplomen und Zusatzdokumenten wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens CHF 100.

§ 6 Miete von Instrumenten

Gebühren für die Miete von Instrumenten werden nach Aufwand separat abgerechnet.

§ 7 Gebühren für Hörerinnen und Hörer

- ¹ Für nicht an der FHNW immatrikulierte Personen, welche in einzelnen Modulen von Studiengängen als Hörerinnen oder Hörer aufgenommen werden, wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Höhe der Gebühr wird anhand der Anzahl ECTS-Punkte errechnet, die an immatrikulierte Studierende vergeben werden. Sie entspricht einem Betrag von CHF 100 pro ECTS-Punkt.

§ 8 Gebührenerlass

- ¹ Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch ein Gebührenerlass gewährt werden.
- ² Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule.

§ 9 Mitgliederbeitrag students.fhnw

Die Studierendenorganisation FHNW students.fhnw ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Beitrag zu erheben.

Vom Direktor der Hochschule für Musik FHNW am 1. Oktober 2019 beschlossen.



Prof. Stephan Schmidt

Vom Direktionspräsidenten FHNW genehmigt am



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi